

Bekanntmachung

Die Finanzmarktaufsicht hat mit Bescheid vom 17.11.2023, GZ FMA-IF25 5100/0036-INV/2023 die Änderung der Fondsbestimmungen für den Fonds

- **3 Banken Amerika Stock-Mix**, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG
Neue Fondsbezeichnung:
3 Banken US Quality Champions, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

Depotbank für o.g. Fonds: Oberbank AG, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz

antragsgemäß und unter der behördlichen Auflage genehmigt, dass die Änderungen der Fondsbestimmungen sämtlichen Anteilhabern gemäß § 133 InvFG 2011 mitgeteilt werden.

Die Änderungen treten am **25. Jänner 2024** in Kraft.

Die geänderten Fondsbestimmungen und der Prospekt sowie die Basisinformationsblätter nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 („BIB“) sind zeitgerecht am Sitz der Emittentin, der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Untere Donaulände 36, A-4020 Linz und der Depotbank, sowie im Internet unter www.3bg.at erhältlich und stehen den Interessenten kostenlos zur Verfügung. Darüber hinaus werden Ihnen diese Informationen im Issuer Information Center der Österreichischen Kontrollbank AG (OeKB) unter <http://issuerinfo.oekb.at> kostenlos zur Verfügung gestellt.

Linz, am 30. November 2023

An die
Anteilshaber des Fonds
3 Banken Amerika Stock-Mix
(AT0000712591)

Linz, 30. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. setzt Sie gemäß § 133 InvFG 2011 über Folgendes in Kenntnis:

Änderung der Fondsbestimmungen

Die Finanzmarktaufsicht hat mit Bescheid vom 17.11.2023, GZ FMA-IF25 5100/0036-INV/2023, die Änderung der Fondsbestimmungen des „**3 Banken Amerika Stock-Mix**“, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, antragsgemäß und unter der behördlichen Auflage genehmigt, dass die Änderungen der Fondsbestimmungen sämtlichen Anteilshabern gemäß § 133 InvFG 2011 mitgeteilt werden.

Dabei handelt es sich neben diversen Formaländerungen um folgende inhaltliche Änderungen:

- Artikel 1 (Miteigentumsanteile):

Es wurde die Möglichkeit geschaffen, auch zusätzliche Anteilsgattungen für den Fonds zu gründen (beispielsweise gebührenreduzierte institutionelle Tranchen, etc.). Folglich waren entsprechende Änderungen in Art. 1, 3, 4, 6 und 7 der Fondsbestimmungen erforderlich. Diesbezüglich wird auf den Anhang dieses Dokuments verwiesen, welcher eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fondsbestimmungen enthält.

- Artikel 3 (Veranlagungsinstrumente und –grundsätze):

1) Die Anlagepolitik wird um folgende Passage ergänzt:

Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts und der unten zu den Veranlagungsinstrumenten angeführten Beschränkungen abweichen. Die jederzeitige Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts bleibt hiervon unberührt.

2) Geldmarktinstrumente dürfen nunmehr **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

3) Entfall der Möglichkeit des Erwerbs von nicht voll eingezahlten Wertpapieren und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten.

- 4) Derivative Instrumente dürfen weiterhin nicht eingesetzt werden. Zur Klarstellung wurde der Einsatz von derivativen Instrumenten nunmehr um folgende Passage ergänzt: **Es kann jedoch in Anteile an Investmentfonds veranlagt werden, die als Teil ihrer Anlagestrategie in derivative Instrumente investieren dürfen.**
- 5) Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen künftig **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden (bisher maximal 20 %)
- 6) Künftiger Entfall der Möglichkeit zur Durchführung von Wertpapierleihegeschäften.

- Artikel 7 (Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr):

Reduktion der bisherigen maximalen Verwaltungsgebühr von 1,50 % auf künftig 0,85 %:

- 1) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit nunmehr eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **0,85 vH** des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von **0,85 vH** des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.

Aufgrund der künftigen Verwendung eines Referenzwertes (Benchmark) wird der Investmentfonds Nutzer der Referenzwerte-VO:

- 2) Artikel 7 der Fondsbestimmungen wird daher um die folgende Passage ergänzt:

Der Investmentfonds ist Nutzer im Sinne der VO (EU) 2016/1011 (**Referenzwerte-VO**). Für den Fall, dass sich der Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, hat die Verwaltungsgesellschaft robuste schriftliche Pläne mit Maßnahmen aufgestellt, die sie ergreifen würde. Weitere Informationen dazu finden sich im Prospekt.

Namensänderung

Die Finanzmarktaufsicht hat mit Bescheid vom 17.11.2023, GZ FMA-IF25 5100/0036-INV/2023, die Namensänderung des „**3 Banken Amerika Stock-Mix**“, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, auf „**3 Banken US Quality Champions**“ gemäß § 53 Abs. 4 InvFG 2011 bewilligt.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fondsbestimmungen findet sich im Anhang dieses Dokuments.

Diese Änderungen treten mit **25. Jänner 2024** in Kraft.

Die geänderten Fondsbestimmungen liegen am Sitz der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (Untere Donaulände 36, A-4020 Linz) sowie der Oberbank AG als Depotbank/Verwahrstelle auf und stehen Ihnen kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung. Zudem finden Sie die geänderten Fondsbestimmungen kostenlos im Issuer Information Center der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) unter <http://issuerinfo.oekb.at>.

Der Prospekt sowie die Basisinformationsblätter nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 („BIB“) werden zeitgerecht auf der Homepage der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. unter <http://www.3bg.at/infomaterial> kostenlos zur Verfügung gestellt und rechtzeitig bei der Österreichischen Kontrollbank (Meldestelle) hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.



Mag. Dietmar Baumgartner



Alois Wögerbauer, CIIA

Anhang

Änderung der Fondsbestimmungen

**3 Banken Amerika Stock-Mix
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG**

**neue Fondsbezeichnung:
3 Banken US Quality Champions
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG**

Fondsbestimmungen ALT	Fondsbestimmungen NEU
<p>Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds 3 Banken Amerika Stock-Mix, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.</p> <p>Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.</p>	<p>Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds 3 Banken US Quality Champions, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.</p> <p>Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.</p>
<p>Artikel 1 Miteigentumsanteile</p> <p>Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.</p>	<p>Artikel 1 Miteigentumsanteile</p> <p>Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.</p>
<p>Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze</p> <p>Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden:</p> <p>Für den Investmentfonds werden für mindestens 51 vH des Fondsvermögens Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere in Form von direkt</p>	<p>Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze</p> <p>Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden:</p> <p>Für den Investmentfonds werden für mindestens 51 vH des Fondsvermögens Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder</p>

<p>erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, von Unternehmen erworben, welche ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Nordamerika haben und/oder die an einer Wertpapierbörse in Nordamerika notieren oder gehandelt werden.</p> <p>Anteile an anderen Investmentfonds können erworben werden, sofern diese überwiegend in nordamerikanischen Unternehmen investieren.</p> <p>Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunktes für das Fondsvermögen erworben.</p>	<p>direkt über Investmentfonds oder über Derivate, von Unternehmen erworben, welche ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Nordamerika haben und/oder die an einer Wertpapierbörse in Nordamerika notieren oder gehandelt werden.</p> <p>Anteile an anderen Investmentfonds können erworben werden, sofern diese überwiegend in Aktien nordamerikanischer Unternehmen investieren.</p> <p>Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunktes für das Fondsvermögen erworben. Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunktes und der unten zu den Veranlagungsinstrumenten angeführten Beschränkungen abweichen. Die jederzeitige Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunktes bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>Geldmarktinstrumente</p>	<p>Geldmarktinstrumente</p>
<p>Nicht anwendbar.</p>	<p>Satz gelöscht!</p> <p>NEU:</p> <p>Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 49 vH des Fondsvermögens erworben werden.</p>
<p>Wertpapiere und Geldmarktinstrumente</p>	<p>Wertpapiere und Geldmarktinstrumente</p>
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig. ➤ Wertpapiere dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen. ➤ Wertpapiere, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden. 	<p>Absatz gelöscht!</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wertpapiere dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen. ➤ Wertpapiere, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Instrumente	Derivative Instrumente
Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar. NEU: ➤ Es kann jedoch in Anteile an Investmentfonds veranlagt werden, die als Teil ihrer Anlagestrategie in derivative Instrumente investieren dürfen.
Sichteinlagen oder kündbare Einlagen	Sichteinlagen oder kündbare Einlagen
➤ Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 20 vH des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.	➤ Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 49 vH des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.
Wertpapierleihe	Wertpapierleihe
➤ Wertpapierleihegeschäfte dürfen bis zu 30 vH des Fondsvermögens eingesetzt werden.	Satz gelöscht! NEU: Nicht anwendbar. Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig. Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.
Artikel 4	Artikel 4
Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme	Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme
Ausgabe und Ausgabeaufschlag	Ausgabe und Ausgabeaufschlag
Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 3,50 vH zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, kaufmännisch gerundet auf die nächste äquivalente Untereinheit.	Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 3,50 vH zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, kaufmännisch gerundet auf die nächste äquivalente Untereinheit.
Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält	Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält

<p>sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.</p>	<p>sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.</p>
<p>Artikel 6 Anteilsgattungen und Erträgnisverwendung</p> <p>Für den Investmentfonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben.</p>	<p>Artikel 6 Anteilsgattungen und Erträgnisverwendung</p> <p>Für den Investmentfonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung ausgegeben.</p> <p>NEU:</p> <p>Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.</p>
<p>Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)</p>	<p>Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)</p>
<p>Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab dem 01. Juli der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.</p>	<p>Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab dem 01. Juli der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.</p>
<p>Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50 vH des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von 1,50 vH des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.</p>	<p>Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,85 vH des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von 0,85 vH des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.</p>

<p>Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,50 vH des Fondsvermögens.</p>	<p>NEU:</p> <p>Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.</p> <p>Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattung in Rechnung gestellt.</p> <p>Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,50 vH des Fondsvermögens.</p> <p>NEU:</p> <p>Der Investmentfonds ist Nutzer im Sinne der VO (EU) 2016/1011 (Referenzwerte-VO). Für den Fall, dass sich der Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, hat die Verwaltungsgesellschaft robuste schriftliche Pläne mit Maßnahmen aufgestellt, die sie ergreifen würde. Weitere Informationen dazu finden sich im Prospekt.</p>
<p>Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.</p>	<p>Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.</p>
<p></p>	<p></p>
<p>Anhang</p>	<p>Anhang – Aktualisierung!</p>